



Landesjugendordnung der Jugend des Deutschen Alpenvereins Landesverband Baden-Württemberg

§ 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein**

1. Der Verband führt den Namen "Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Baden-Württemberg" (JDAV-LVBW).
2. Sitz des Verbandes ist Reutlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg e.V.

§ 2

**Verbandszweck**

1. Die JDAV-LVBW ist die Jugendorganisation des Landesverbands Baden-Württemberg des DAV e.V (DAV-BW) und als Jugendverband öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
2. Innerhalb des DAV-BW nimmt die JDAV-LVBW ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des DAV-BW eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der DAV-BW unterstützt die JDAV-LVBW bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des DAV-BW. Die Arbeit der JDAV-LVBW muss mit dem Leitbild und der Satzung des DAV-BW in Einklang stehen.
3. Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder der JDAV-LVBW sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiterinnen und -Jugendleiter mit gültiger Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger und – Funktionsträgerinnen aus den in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen.

### § 4

#### **Landesjugendleitertag**

1. Der Landesjugendleitertag ist das höchste Organ der JDAV-LVBW.
2. Der Landesjugendleitertag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Landesjugendleitung und der drei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
  - b) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit
  - c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV-LVBW
  - d) Einsetzung von Projektgruppen
  - e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung
  - f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung
  - g) Entgegennahme des Kassenprüferberichts
  - h) Beschluss der Landesjugendordnung
  - i) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung
3. Ein ordentlicher Landesjugendleitertag findet alljährlich statt. Er wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 7 genannten Personen einberufen.
4. Die Landesjugendleitung kann einen außerordentlichen Landesjugendleitertag unter Festlegung einer von Abs. 9 abweichenden Antragsfrist einberufen.
5. Die Landesjugendleitung muss einen außerordentlichen Landesjugendleitertag einberufen, wenn der Landesjugendleitertag schriftlich von zehn der in Abs. 7 genannten Personen aus wenigstens drei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Der außerordentliche Landesjugendleitertag muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.
6. Die Landesjugendleiterin und der Landesjugendleiter leiten den Landesjugendleitertag. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin auf Dritte übertragen werden.
7. Teilnahme- und stimmberechtigt auf dem Landesjugendleitertag sind die Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit gültiger Jahresmarke, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen der in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

8. Teilnahmeberechtigt sind ferner das Schulungsteam der JDAV BaWü, die Mitglieder des Vorstands des DAV-BW und beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste auf Einladung des Landesjugendleiters oder der Landesjugendleiterin.
9. Antragsberechtigt sind die in Abs. 7 genannten Personen sowie das Schulungsteam der JDAV BaWü. Anträge, die bis zwei Wochen vor dem Landesjugendleitertag bei dem Landesjugendleiter oder der Landesjugendleiterin eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
10. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

## § 5

### **Landesjugendleitung**

1. Die Landesjugendleitung besteht aus der Landesjugendleiterin, dem Landesjugendleiter, einer stellvertretenden Landesjugendleiterin bzw. einem stellvertretenden Landesjugendleiter, einer Bergsportreferentin bzw. einem Bergsportreferenten, einer Öffentlichkeitsreferentin bzw. einem Öffentlichkeitsreferenten, einem Jugendringreferenten bzw. einer Jugendringreferentin, einem Schulungsreferenten bzw. einer Schulungsreferentin, einem Umweltreferenten bzw. einer Umweltreferentin.
2. Der Landesjugendleiter, die Landesjugendleiterin, die stellvertretende Landesjugendleiterin bzw. der stellvertretende Landesjugendleiter müssen volljährig sein.
3. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertags um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen
  - b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln
  - c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
  - d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen
  - e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene
  - f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände
  - g) Vertretung der JDAV im Landesjugendring

Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

4. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Landesjugendleitertag.

## § 6

### **Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV-LVBW und die seines Rechts- und Vermögensträgers Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg e.V. zu prüfen und dem Landesjugendleitertag darüber zu berichten.
2. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen werden auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.

## § 7

### **Trägerverein**

Die JDAV-LVBW bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören.

## § 8

### **Geschäftsstelle**

Die JDAV-LVBW unterhält über seinen Rechts- und Vermögensträger Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg e.V. eine Geschäftsstelle.

## § 9

### **Landesjugendordnungsänderungen**

Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Landesjugendleitertages.

## § 10

### **Auflösung des Verbandes**

Über die Auflösung des Verbandes beschließt der Landesjugendleitertag mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendleitertag 2016 beschlossen.